

**Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft nach
§ 78 SGB VIII
Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege in der Stadt Leverkusen**

Entsprechend des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 24.09.1992 werden durch den Unterausschuss Jugendhilfeplanung des Jugendhilfeausschusses Arbeitsgemeinschaften vor allem zur Vorbereitung der fachlichen Entscheidungen für folgende Planungsaufgaben eingesetzt:

- Jugendarbeit und Jugendschutz
- Jugendsozialarbeit
- Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege
- Hilfen zur Erziehung und Erziehungshilfe.

Grundlage für den Beschluss ist der § 78 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII), demnach die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben sollen, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

1. Ziele und Aufgaben

- Sicherung einer kontinuierlichen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe
- Abstimmung von geplanten Maßnahmen mit dem Ziel einer wirksamen Vernetzung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen
- Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen der Jugendhilfeplanung entsprechend § 80 Abs. 3 SGB VIII
- Erarbeitung von Empfehlungen auf der Grundlage qualitativer und quantitativer Bestandsaufnahmen bezüglich der Jugendhilfeplanung an den Unterausschuss Jugendhilfeplanung der Stadt Leverkusen
- Mit dem Unterausschuss sollen die Diskussionen und Ergebnisse wechselseitig ausgetauscht werden

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Jugendhilfepositionen, die gesamtgesellschaftliche Querschnittsthemen wie zum Beispiel geschlechtssensible, integrative und inklusive Sichtweisen aufzeigen, vertreten sind.

2. Zusammensetzung

Der AG Tageseinrichtungen für Kinder in Leverkusen gehören an:

- Freie Träger, die Kindertageseinrichtungen in Leverkusen betreiben
- Fachberatungen der vertretenden Spitzenverbände und des öffentlichen Jugendhilfeträgers
- Abteilungsleitung Kindertageseinrichtungen des Jugendamtes (optional, bei Bedarf)
- Sachgebietsleitung Kindertagespflege des Jugendamtes
- Sachbearbeitung Jugendhilfeplanung
- ein politisches Mitglied des Unterausschusses

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, im Falle der Verhinderung, eine Vertretung für die jeweilige Sitzung der Arbeitsgemeinschaft zu entsenden.

Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Ausgenommen hiervon ist die Sachbearbeitung Jugendhilfeplanung, die nicht stimmberechtigt ist.

Bei Bedarf können externe Sachverständige und Gäste zu den Sitzungen eingeladen werden.

Weitere stimmberechtigte Mitglieder können auf Antrag in die Arbeitsgemeinschaft aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt auf Beschluss durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft.

3. Planungsgruppen

Von der Arbeitsgemeinschaft kann zu bestimmten Themen, Sachverhalten und Problemen kleinere Planungsgruppen gebildet werden.

Über die Zusammensetzung der Planungsgruppen entscheidet die Arbeitsgemeinschaft durch einen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

4. Vorsitz, Geschäftsführung

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft wählen aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine Stellvertretung für einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren.

Der Vorsitz wird durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt.

Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft soll der Träger übernehmen, dem die*der Vorsitzende angehört.

Zu den Aufgaben des*der jeweiligen Vorsitzenden gehört im Zusammenwirken mit der Verwaltung des Jugendamtes:

- die Erstellung der Tagesordnung und der Einladung für die Sitzung der Arbeitsgemeinschaft sowie die Koordination der Vorbereitungsarbeiten
- die Leitung der Sitzung

- die Weiterleitung der Ergebnisse an den Unterausschuss
- die Teilnahme an den Unterausschusssitzungen

5. Arbeitsweise, Beschlüsse und Empfehlungen

Die AG tritt nach Bedarf zusammen; in der Regel 4 x jährlich. Die Protokollführung erfolgt umlaufend. Die verbindliche Abstimmung innerhalb der AG erfolgt mehrheitlich durch die anwesenden Mitglieder; ein Konsens ist anzustreben. Minderheitenvoten und deren Begründungen sind zu protokollieren. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Die Arbeitsgemeinschaft kann keine Beschlüsse fassen, die alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft binden. Sie beschließt Empfehlungen und Stellungnahmen, die an den Unterausschuss zur weiteren Diskussion übergeben werden.

Die Beschlussfassung erfolgt im Rahmen der Sitzung des Jugendhilfeausschusses.

6. Sonstiges

Von dieser Geschäftsordnung unberührt bleiben

- die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in der Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur (§ 4 Abs. 1 SGB VIII)
- die Zuständigkeit des Kinder- und Jugendhilfeausschusses bezüglich der Jugendhilfeplanung (§ 71 Abs. 2 SGB VIII) und die Gesamtverantwortung, einschließlich der Planungsverantwortung, des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 79 Abs. 1 SGB VIII)

7. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung im Kinder- und Jugendhilfeausschuss in Kraft. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen eines entsprechenden Beschlusses des Kinder- und Jugendhilfeausschusses.